

Satzung des Vereins

Lotus-Care eV

(Selbsthilfe für hämatologisch und onkologisch Erkrankte und deren Angehörige)

Stand 24. November 2010

§ 1 Namen, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Lotus-Care eV
2. Der Sitz des Vereins ist Herten
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereines ist es, Erkrankten und ihren Angehörigen helfend zur Seite zu stehen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind überzeugt, dass Erkrankte und Angehörige im Interesse einer ganzheitlichen Betrachtung über die medizinische Betreuung der umfassenden Mitmenschlichkeit bedürfen
3. Der Verein verfolgt deshalb den Satzungszweck u.a. durch
 - Herstellung und Pflege von Kontakten der Erkrankten und deren Angehörigen zum frühest möglichen Zeitpunkt
 - Regelmäßige Durchführung von Gesprächsrunden für Erkrankte und Angehörige mit und ohne Referenten
 - Maßnahmen zur geistig-seelischen und körperlichen Verarbeitung der Diagnose, möglichst frühzeitig und heimatnah sowie deren Unterstützung
 - Sammlung und Verteilung von medizinischen Erkenntnissen und pflegerischen Hilfen
 - Hilfestellung und Vermittlung von Hilfestellung für Erkrankte und deren Angehörige im Umgang mit der Erkrankung und deren Folgen
 - Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel des Abbaus von Vorurteilen und Benachteiligungen
 - Austausch von Erfahrungen und Informationen mit ähnlichen Gruppen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Ehren- und Fördermitglieder.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und/oder juristische Person werden, die die Vereinsziele - § 2 – unterstützt. Minderjährige können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten ebenfalls ordentliches Mitglied des Vereins werden.
3. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Ziffer 2 und 3 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne der Ziff. 2 sind, haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.
5. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
7. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einer durch den Vorstand beauftragten Person unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen.
8. Wenn ein Mitglied schwer gegen die Ziele/Interessen des Vereines verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
9. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die Ihnen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über fremde Verhältnisse bekannt werden.
10. Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein und bei Satzungsänderungen ein Exemplar der jeweils gültigen Satzung. Dies kann auch per e-mail geschehen.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3 tel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Sozial schwache Mitglieder sind beitragsbefreit. Der entsprechende Nachweis ist durch begründeten schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu erbringen.
3. Die Beitragszahlung erfolgt einmal pro Haushalt, unabhängig von der zum Haushalt gehörenden Zahl der Vereinsmitglieder.
4. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird zum 1. März eines jeden Jahres fällig und ist binnen 6 Wochen zu zahlen.
5. Der erste Beitrag wird mit 18,00 €/Jahr festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden/ 2. Vorsitzender
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden/ 3. Vorsitzender

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, soweit der Gesamtvorstand keine anderweitige Vertretungsregelung durch eine Änderung der Satzung trifft. Er ist insoweit ausdrücklich zur Änderung der Satzung ermächtigt.

Daneben wird der Verein durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Nur mit Innenwirkung wird bestimmt, dass die Vertretungsmacht der beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden gilt.

vertreten die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- dem Kassenwart, der zugleich auch stellvertretender Vorsitzender sein kann. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, der Buchung der Einnahmen und Ausgaben, dem Einzug und der Erstattung von Mitgliedsbeiträgen, der finanziellen Abwicklung der Mitgliederversammlung, der Rechnungslegung und der Sicherung des Vereinsvermögens zuständig.
 - dem Schriftführer, der zugleich auch stellvertretender Vorsitzender sein kann. Der Schriftführer ist für die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung zuständig.
 - **sowie bis zu vier weiteren Beisitzern**
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
 3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten.
 4. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
 5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind bzw. schriftlich zustimmen.
 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen.
2. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung vornehmen.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidungen über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.
4. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören:
 - Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Delegation von Aufgaben und Einsetzen von Ausschüssen
- Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- Repräsentation des Vereins, auch auf Verbandsebene
- Öffentlichkeitsarbeit einschl. Internetauftritten
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze und Finanzplanung
- Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- Einwerben von Spenden
- Ausstellen von Spendenbescheinigungen, soweit die entsprechende Genehmigung des zuständigen Finanzamtes vorliegt

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den engen Vorstand, bei dessen Verhinderung durch eine durch den Vorstand bestellte Person unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder um neue Beschlusspunkte ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Eine geänderte Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt werden. Die vorgenannten Fristen beginnen mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gemachte Adresse gerichtet ist. Vorgenannte Schreiben können ebenfalls per e-mail versandt werden,
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie kann eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder beschließen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresberichtes zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden auf der Versammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch nicht gewerbsmäßig handelnde schriftlich Bevollmächtigte vertreten. Das Stimmrecht von Mitgliedern ruht, wenn diese sich mit den Beitragszahlungen im Rückstand befinden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht qualifizierte Mehrheiten verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder andere natürliche oder juristische Personen beauftragen, für den Verein Dienst- und/oder Sachleistungen zu erbringen, beschaffen oder zu verwalten, wobei das jeweilige Ergebnis – materiell oder immateriell – grundsätzlich Eigentum des Vereins bleibt.

- 8. Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand zwei Kassenprüfer, die jährlich die Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten.**

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
- die Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins
- die Beschlussfassung über Beteiligungen an anderen Gesellschaften bzw. Mitgliedschaften in landes- und bundesweiten Dachverbänden von Selbsthilfegruppen
- Beschlussfassung über Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Abschließende Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über alle vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- Wahrnehmung weiterer Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung ergibt
- Wahrnehmung von nicht anderweitig zugeordneten Aufgaben
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Beirat

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, einen Beirat zu konstituieren und bis zu 15 Beiratsmitglieder zu berufen. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in allen Aktivitäten zu beraten und zu unterstützen und den Verein bei allen sich bietenden Gelegenheiten nach außen zu repräsentieren. Der Beirat gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine eigene Geschäftsordnung und wählt einen dreiköpfigen Vorstand aus seiner Mitte. Über die Auflösung des Beirates entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ tel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanzbehörden oder dem Gericht aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Dieses kann auch durch e-mail geschehen.

§ 13 Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind durch den Protokollführer der Sitzung schriftlich niederzulegen und durch diesen und ein engeres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ tel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Würdevolles Leben, Herne. Ersatzweise fällt das Vermögen an den geographisch nächstliegenden gemeinnützigen Verein, der den gleichen Zweck wie der aufgelöste Verein vertritt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde am 26. Mai 2010 in Herten von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Unterschrift des Vorstandes